

Finanzrichtlinie

zur Durchführung der Kreis-Kinder- und Jugendspiele (KKJS) im Landkreis Görlitz.

1. Die Medaillen (Platz 1-3), Urkunden (Platz 1-6) sowie Teilnehmerurkunden erhalten die Ausrichter laut Antrag kostenfrei vom Veranstalter, dem Oberlausitzer Kreissportbund.
2. Teilnehmergebühren können in Abhängigkeit der Sportarten vom Ausrichter erhoben werden, um die Gesamtfinanzierung, insbesondere der Sportarten mit hohen sport-artspezifischen Kosten, zu gewährleisten.
3. Die Mindestteilnehmergebühren für „Fremdstarter“ (Sportler aus Vereinen mit Sitz außerhalb des Landkreises) verbleiben beim Ausrichter und betragen 3,00 € für Einzelstarter und 15,00 € für Mannschaften.
4. Die Ausschreibungen der Ausrichter können über die Geschäftsstelle des Oberlausitzer Kreissportbundes versendet werden.
Der Oberlausitzer Kreissportbund erstattet das Porto für die Briefpost, wenn dem Beleg eine Postausgangsliste mit allen Anschriften beigelegt ist.
5. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Kampfrichter, Schiedsrichter und Helfer beträgt 10,00 € bei einer Einsatzdauer ab 4 Stunden und 5,00 € bei einer Einsatzdauer unter 4 Stunden.
6. Der Wettkampfleiter (pro Sportart eine Person) erhält eine Aufwandsentschädigung 15,00 €/Tag.
7. Fahrtkosten für Wettkampfleiter, Kampfrichter, Schiedsrichter und Helfer werden für die Hin- und Rückfahrt innerhalb des Landkreises ab 10 km Entfernung zum Wettkampfort in Höhe von 0,20 €/km erstattet. Fahrgemeinschaften sind zu bilden.
8. Der Oberlausitzer Kreissportbund erstattet die Fahrtkosten der Schulen bis zu 25 % des aktuellen Verkehrstarifs.
Die Sportvereine rechnen die Fahrtkosten über die Sportförderung des Landkreises Görlitz ab. Es gilt die Sportförderrichtlinie.
9. Die Kosten der medizinischen Betreuung übernimmt bei Vorlage der Originalbelege der Veranstalter. Belege sind klar zu definieren, d.h. mit Angabe des Stundensatzes.
10. Der Veranstalter und die Ausrichter müssen in Verhandlungen bestrebt sein, die Sportstätten für die KKJS kostenfrei zu erhalten. Dennoch anfallende Gebühren für die Nutzung der Sportstätten übernimmt bei Vorlage der Originalbelege der Veranstalter.
11. Der Oberlausitzer Kreissportbund entscheidet über die Höhe der finanziellen Zuwendung. Eine Feststellung von erhöhten Kosten ist unabhängig von einer Nachbewilligung umgehend dem Oberlausitzer Kreissportbund mitzuteilen. Eine Bezuschussung erfolgt erst ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.
Voraussetzung ist die fristgemäße Abgabe des Antragsformulars und der Ausschreibung bei den Sommersportarten bis zum 30. April des Jahres der Ausrichtung und bei den Wintersportarten bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Ausrichtung.

Durch das Präsidium des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. am 18.03.2018 geändert.